

**2. Änderung
der Hauptsatzung
der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen
vom 19. November 2019**

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2019 auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen vom 01. Juli 2014 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt ergänzt:

Nr. 7 Digitalisierungsausschuss

(2) § 2 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Ausschüsse 1 bis 7 haben 11 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter/in.

(3) § 2 Abs. 3 Satz 3 der Hauptsatzung wird um den Digitalisierungsausschuss ergänzt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

§ 9 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr – Entschädigungsverordnung (FwEVO) und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der ehrenamtliche Wehrleiter und seine ständigen Vertreter,
2. die ehrenamtlichen Wehrführer und deren ständige Vertreter,
3. die ehrenamtlichen Gerätewarte,
4. die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung,
5. die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel und
6. der/die ehrenamtlichen Jugendfeuerwehrwart/e.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 FwEVO genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. den ehrenamtlichen Wehrleiter 70 v.H. des in § 10 Abs. 1 der FwEVO genannten Höchstsatzes nebst dem dort genannten Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit,
2. die ehrenamtlichen Wehrführer 90 v.H. des in § 10 Abs. 2 der FwEVO genannten Höchstsatzes,
3. die ehrenamtlichen Gerätewarte 85 v.H. des in § 11 Abs. 4 der FwEVO genannten Höchstsatzes,
4. ehrenamtliche Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung 60 v.H. des in § 11 Abs. 4 der FwEVO genannten Höchstsatzes,
5. ehrenamtliche Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 80 v.H. des in § 11 Abs. 4 FwEVO genannten Höchstsatzes,
6. die ehrenamtlichen Jugendfeuerwehrwarte den in § 11 Abs. 4 FwEVO festgesetzten Betrages.

Nimmt der ständige Vertreter des Wehrleiters bzw. eines Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters bzw. Wehrführers regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der für den Wehrleiter bzw. der für die Wehrführer festgesetzten Aufwandsentschädigung beträgt.

Werden die in den §§ 10 und 11 FwEVO aufgeführten Rahmen- bzw. Festbeträge der Aufwandsentschädigungen geändert, so verändern sich die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gemäß § 13 der FwEVO künftig entsprechend.

(5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden, bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz oder Gebühren zu leisten sind. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist. Der Stundensatz beträgt 11,20 €. Der tatsächliche Stundensatz wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.

(6) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

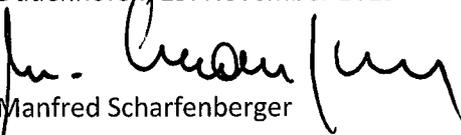
§ 3

Inkrafttreten

§ 1 dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 2 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.

Dudenhofen, 19. November 2019


Manfred Scharfenberger
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachungen

Amtsblatt VG Römerberg – Dudenhofen am 28.11.2019, KW 48-2019

2. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen vom 19. November 2019

(bitte komplette Satzung abdrucken, danach folgenden Hinweis ergänzen):

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg – Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dudenhofen, den 19. November 2019

gez.
Manfred Scharfenberger
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

zur

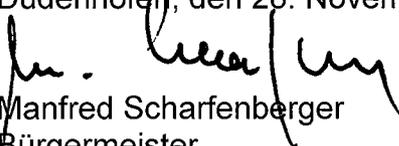
2. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen vom 19. November 2019

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen am 28. Oktober 2019 mit folgender Mehrheit beschlossen :

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	36
Anwesende Ratsmitglieder	24
Stimmrecht des Vorsitzenden (Bürgermeister)	ja
Für die Satzung haben gestimmt	Zu § 1: 16 / zu § 2: 25
Gegenstimmen	Zu § 1: 9 / zu § 2: 0
Stimmenthaltungen	0

2. Die Satzung ist weder anzeige- noch vorlagepflichtig.
3. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen am 28. November 2019 öffentlich bekannt gemacht und ist somit in Kraft getreten.
4. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Dudenhofen, den 28. November 2019



Manfred Scharfenberger
Bürgermeister

Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

2. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen vom 19. November 2019

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2019 auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen vom 01. Juli 2014 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt ergänzt:
Nr. 7 Digitalisierungsausschuss
- (2) § 2 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:
Die Ausschüsse 1 bis 7 haben 11 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter/in.
- (3) § 2 Abs. 3 Satz 3 der Hauptsatzung wird um den Digitalisierungsausschuss ergänzt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

§ 9 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr – Entschädigungsverordnung (FwEVO) und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
 1. der ehrenamtliche Wehrleiter und seine ständigen Vertreter,
 2. die ehrenamtlichen Wehrführer und deren ständige Vertreter,
 3. die ehrenamtlichen Gerätewarte,
 4. die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung,
 5. die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel und
 6. der/die ehrenamtlichen Jugendfeuerwehrwart/e.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 FwEVO genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:
 1. den ehrenamtlichen Wehrleiter 70 v.H. des in § 10 Abs. 1 der FwEVO genannten Höchstsatzes nebst dem dort genannten Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit,
 2. die ehrenamtlichen Wehrführer 90 v.H. des in § 10 Abs. 2 der FwEVO genannten Höchstsatzes,
 3. die ehrenamtlichen Gerätewarte 85 v.H. des in § 11 Abs. 4 der FwEVO genannten Höchstsatzes,
 4. ehrenamtliche Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung 60 v.H. des in § 11 Abs. 4 der FwEVO genannten Höchstsatzes,
 5. ehrenamtliche Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 80 v.H. des in § 11 Abs. 4 FwEVO genannten Höchstsatzes,
 6. die ehrenamtlichen Jugendfeuerwehrwarte den in § 11 Abs. 4 FwEVO festgesetzten Betrages.

Nimmt der ständige Vertreter des Wehrleiters bzw. eines Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters bzw. Wehrführers regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der für den Wehrleiter bzw. der für die Wehrführer festgesetzten Aufwandsentschädigung beträgt.

Werden die in den §§ 10 und 11 FwEVO aufgeführten Rahmen- bzw. Festbeträge der Aufwandsentschädigungen

geändert, so verändern sich die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gemäß § 13 der FwEVO künftig entsprechend.

- (5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden, bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz oder Gebühren zu leisten sind. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist. Der Stundensatz beträgt 11,20 €. Der tatsächliche Stundensatz wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (6) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

§ 1 dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 2 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.

Dudenhofen, 19. November 2019

gez. Manfred Scharfenberger

Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dudenhofen, den 19. November 2019

gez. Manfred Scharfenberger

Bürgermeister

*Der Bürgermeister
der Verbandsgemeinde
Römerberg-Dudenhofen
67373 Dudenhofen*